

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 39 vom 29. Januar 2002

Der Petitionsausschuss hat am 29. Januar 2002 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/132	Einrichtung eines persönlichen Behindertenparkplatzes	Dem Begehren ist entsprochen worden.
S 15/208	Überprüfung eines festgesetzten Verwarnungsgeldes	Die erbetene Überprüfung aufgrund der Eingabe hat ergeben, dass die ausgesprochene Verwarnung und die Festsetzung des Verwarnungsgeldes nicht zu beanstanden ist. Der Petent hat dazu eine ausführliche Antwort erhalten.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/200	Aufenthaltsregelung	Die in der Petition genannte türkische Familie erfüllt den Ausweisungstatbestand nach § 45 Abs. 1 AuslG, nach dem ein Ausländer ausgewiesen werden kann, wenn sein Aufenthalt erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Die Angabe von falschen persönlichen Daten über mehrere Jahre hinweg stellt eine erhebliche Beeinträchtigung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland dar. Dies deshalb, weil diese unrichtigen Angaben dazu geführt haben, dass ein mehrjähriger Aufenthalt bei Gewährung von erheblichen Sozialleistungen erlaubt wurde. Bei korrekter Angabe der persönlichen Daten wäre ein solcher langer Aufenthalt unter Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln nicht eingetreten, weil eine Rückführung in die Türkei stattgefunden hätte. Da es bei der Ausweisung gemäß § 46 AuslG nicht darauf ankommt, ob es zu einer strafrechtlichen Verurteilung gekommen ist, sondern es ausreicht, wenn bei objektiver Betrachtungsweise von einem Ausweisungstatbestand auszugehen ist, war die Ausweisung zu verfügen. Schutzwürdige persönliche Be-

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/229	Aufenthaltsregelung	<p>lange, die geeignet wären, das Ausweisungsermessen zugunsten der Familie auszuüben, liegen nicht vor. Aus einem Aufenthalt, der aus unzutreffenden Angaben des Betroffenen resultiert, können diesem keine Ansprüche erwachsen, die bei der Frage der weiteren Aufenthaltsgewährung von Bedeutung sind.</p> <p>Das Oberverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 22. August 2001 festgestellt, dass die in der Petition genannte türkische Familie aufgrund der von ihr gemachten unrichtigen Angaben zu ihrer Identität ausgewiesen und die Aufenthaltsbefugnis nicht verlängert werden darf. Aufgrund des Nachweises, dass die genannte Familie die türkische Staatsangehörigkeit besitzt, ist das bisher aufgrund der falschen Angaben der Familie angenommene Abschiebungshindernis, das seinerzeit zur Erteilung der Aufenthaltsbefugnis geführt hat, entfallen. Gemäß § 34 Abs. 2 Ausländergesetz (AuslG) besteht somit ein gesetzliches Verlängerungsverbot der Aufenthaltsbefugnis. Weitere Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG bestehen nicht. Gründe, die zur Feststellung führen könnten, dass eine Abschiebung in die Türkei unzulässig oder unzumutbar ist, sind nicht ersichtlich. Die Familie ist daher verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen.</p>